ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1973

zur Genehmigung zusätzlicher Beihilfen des belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/395/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (1),

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks (2), insbesondere von Artikel 9 Absatz 1,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Oktober 1972 die Entscheidung Nr. 72/373/EGKS erlassen (3). Durch diese Entscheidung wurden die von der belgischen Regierung für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus beabsichtigten Beihilfen insoweit genehmigt, als sie im „Memorandum über die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1972" (4) von der Kommission erfaßt und geprüft worden waren.

Bereits bei der Vorbereitung der Anhörung des Rates am 6. September 1972 über das Memorandum der für 1972 von den Mitgliedsregierungen geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus wurde dem Vertreter der Kommission vom Königreich Belgien die Absicht mitgeteilt, für 1972 Erhöhungen der ursprünglich beabsichtigten Beihilfen vorzunehmen, um die verbleibenden Betriebsverluste abzudecken. Alle übrigen der für 1972 usprünglich vorgesehenen und von der Kommission bereits genehmigten Beihilfen bleiben unverändert.

Die belgische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS die zusätzlichen Beträge mitgeteilt, die sie für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu zahlen beabsichtigt. Es ist vorgesehen, für 1972 die Beihilfe zur Abdekkung von Betriebsverlusten der Grubenbetriebe um 2 198 700 000 bfrs zu erhöhen, so daß je Tonne Steinkohlenförderung eine Steigerung um 211 bfrs gegenüber den bereits genehmigten Beträgen eintritt.

Die vorstehend genannte Beihilfe entspricht den Kriterien, die in Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Notwendigkeit einer drastischen Erhöhung der Beihilfen ergab sich aus einer sehr ungünstigen Entwicklung der finanziellen Lage der belgischen Grubenbetriebe. Die belgische Regierung erklärt, daß einige Elemente, von denen sie im Herbst 1971 bei der Schätzung der voraussichtlichen Betriebsverluste der Grubenbetriebe ausgegangen ist, sich nicht wie vorausgeschätzt entwickelt haben.

— Während Ende 1971 angenommen wurde, daß die Schichtleistung im belgischen Steinkohlenbergbau im Jahre 1972 im Vergleich zu 1971 um etwa 8 bis 9 % steigen würde, zeigt sich an Hand der bisherigen tatsächlichen Entwicklung, daß für 1972 mit einer kaum erhöhten Schichtleistung zu rechnen ist.

— Die Selbstkosten, insbesondere die Löhne und sonstigen Arbeitskosten, stiegen in Anwendung des Sozialprogramms im Bergbau und in Übereinstimmung mit dem Anstieg des Verbraucherpreisindex in erheblichem Umfang an. Während man ursprünglich mit einer Erhöhung der Löhne um 14 % rechnete, zeigt die bisherige Entwicklung eine Zunahme um 18 % (Erhöhung des Index der Lebenshaltungskosten um 5 Punkte inbegriffen).

— Statt der vorausgeschätzten Stabilität der Erlöse der Grubenbetriebe zeichnet sich auf Grund der bisherigen Entwicklung im Jahre 1972 ein Rückgang ab, der im Revier „Süd" etwa 10 bis 15 % und im Revier „Campine" etwa 2 bis 3 % betraben wird. Die Kesselkohle (Ballastkohle) des Reviers „Süd" muß zu Angleichungspreisen an das schwere Heizöl verkauft werden, dessen Preis 1972 im Vergleich zu 1971 um 15 bis 20 % gefallen ist.

— Der wesentliche Faktor für den Erlösverfall im Kohlenbergbau war die Abwertung des US-Dollars im Dezember 1971, die im Herbst 1971 noch nicht vorausgesehen werden konnte.

(1) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1970, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 14. 11. 1972, S. 16 ff.
(4) Dok. Nr. XVII/52/2/72.

Die Einstellung der Beihilfezahlungen würde eine sofortige Schließung aller Schachtanlagen und die Freisetzung von rund 30 000 Beschäftigten zur Folge haben. Der belgische Steinkohlenbergbau wird mit seinen Erlösen 1972 in der Campine nur noch 64 % und im Südrevier nur noch 43 % der Vollkosten der Förderung decken können.

Die Kommission erkennt an, daß die belgische Regierung auf zwingende wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten regionaler Ordnung in den Gebieten, in denen sich die beiden belgischen Kohlenreviere befinden, Rücksicht nehmen muß, und daß deshalb die für 1972 zusätzlich zur Abdeckung der Betriebsverluste beantragte Beihilfe mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71 vereinbar ist, da sie dazu bestimmt ist, schwere wirtschaftliche und soziale Störungen in den Gebieten abzuwenden, in denen noch keine ausreichenden Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten bestehen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Erhöhung der Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste nicht höher ist als die voraussichtlichen Grubenbetriebsverluste selbst; sie entspricht damit auch Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71.

Die von der belgischen Regierung für das Jahr 1972 vorgesehene Beihilfeerhöhung ist nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme der Beihilfen nunmehr einen Betrag von 499 bfrs/t (10,00 RE/t) Förderung ergibt und damit im Vergleich zu den anderen Steinkohlenproduzenten der Gemeinschaft am höchsten liegt.

Diese Feststellung ergibt sich aus folgenden Untersuchungsergebnissen:

— die Kohärenz der für die einzelnen belgischen Reviere beziehungsweise Unternehmen für 1972 aufgestellten mengenmäßigen Vorschauen im Rahmen der Gesamtversorgung der Gemeinschaft mit Kohle und Koks wird durch die Erhöhung der Beihilfe nicht beeinträchtigt;

— eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Belgien und den übrigen Gemeinschaftsländern ist für 1972 nicht erkennbar;

— die industriellen Verbraucher erhalten keine indirekten Beihilfen durch künstlich niedrige Preisgestaltung für belgische Kohle.

Angesichts dieser Feststellungen kann angenommen werden, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1972 vorgesehene Erhöhung der Beihilfe zur Abdeckung von Betriebsverlusten nicht das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen wird (Artikel 3 § 1 Absatz 1 und 2 der Entscheidung Nr. 3/71).

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigte Beihilfe zu dem in Artikel 9 dieser Entscheidung genannten Zweck verwendet wird. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Königreichs Belgien wird ermächtigt, für das Kalenderjahr 1972 eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von insgesamt 2 198 700 000 bfrs an den belgischen Steinkohlenbergbau zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste zu zahlen.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs Belgien teilt der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1973 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährte Beihilfe, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI